



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2019	Ausgegeben zu Erfurt, den 29. November 2019	Nr. 13
	Inhalt	Seite
26.10.2019	Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).....	457
04.11.2019	Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (ThürVwKostOMBJS).....	461
24.10.2019	Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie.....	468
07.11.2019	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung.....	478
11.11.2019	Thüringer Verordnung zur Änderung laubahn-, arbeitszeit- und urlaubsrechtlicher Vorschriften...	480
19.11.2019	Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes – Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 414).....	482

Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) Vom 26. Oktober 2019

Aufgrund des § 54 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach Anhörung des Innen- und Kommunalausschusses federführend und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Aufwandsentschädigungen insbesondere

1. der ehrenamtlichen Führungskräfte der Landkreise und kreisfreien Städte im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz; hierzu gehören:
 - a) die Kreisbrandinspektoren, die nach § 56 Absatz 1 Nummer 1 ThürBKG ehrenamtlich tätig sind,
 - b) die Kreisbrandmeister sowie
 - c) die Staffel-, Gruppen-, Zug- und Verbandsführer von Katastrophenschutz-Einheiten,
2. der ehrenamtlichen Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden; hierzu gehören:
 - a) die Orts- und Stadtbrandmeister und deren Stellvertreter,
 - b) die Wehrführer und deren Stellvertreter,
 - c) die Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind sowie
 - d) die Leiter einer Jugendfeuerwehr,
3. der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden mit besonderen Aufgaben; hierzu gehören:
 - a) die Gerätewarte,
 - b) die Feuerwehrangehörigen
 - aa) für die Alarm- und Einsatzplanung,
 - bb) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 - cc) für die statistische Datenerfassung und
 - dd) als Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren sowie
 - c) die Stadtfeuerwehrwarte,

4. der ehrenamtlichen Fachkräfte der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz; hierzu gehören:
 - a) die Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter,
 - b) die Kreisausbilder, die Ausbilder in den kreisfreien Städten und die Ausbilder in den Gemeinden mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, sowie
 - c) die Fachberater der Landkreise und die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die von den Gemeinden zum Feuerwehr-Fachberater bestellt werden.

§ 2 Form der Regelung

Die jeweilige Höhe der Aufwandsentschädigung ist nach Maßgabe dieser Verordnung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen jeweils durch Satzung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden festzulegen.

§ 3 Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach Absatz 2 alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen Aufwendungen abgegolten.

(2) Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

(3) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 4 Form der Aufwandsentschädigung

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 4 ist grundsätzlich monatlich im Voraus zu zahlen.

(2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für diesen Kalendermonat zu belassen.

(4) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1, ist neben der höchsten Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigeren Aufwandsentschädigungen zu zahlen.

§ 6

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die in der Satzung nach § 2 festzulegende Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Anlage. Die festzulegende jeweilige Aufwandsentschädigung darf

1. die nach der Anlage nach Satz 1 mindestens zu gewährende Summe aus dem jeweiligen Mindestbetrag und den zustehenden Zuschlägen nicht unterschreiten sowie
2. die nach der Anlage nach Satz 1 höchstens zu gewährende Summe aus dem jeweiligen Höchstbetrag und den zustehenden Zuschlägen nicht überschreiten.

Die in der Satzung nach § 2 festzulegenden Stundensätze dürfen den in der Anlage nach Satz 1 genannten Mindestbetrag nicht unterschreiten.

(2) Der kalendermonatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung der Kreisbrandinspektoren, der Kreisbrandmeister und der Kreisjugendfeuerwehrwarte setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jede in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr oder Jugendfeuerwehr einer Gemeinde.

(3) Der kalendermonatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung der Orts- und Stadtbrandmeister setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jede in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteil- oder Stadtteilfeuerwehr.

(4) Der kalendermonatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung der Stadtjugendfeuerwehrwarte der kreisfreien Städte setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jede in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufgestellte Stadtteiljugendfeuerwehr.

(5) Die Aufwandsentschädigung richtet sich

1. bei den Kreisausbildern oder den Ausbildern in den kreisfreien Städten und Gemeinden nach den erteilten Unterrichtsstunden sowie
2. bei den Fachberatern der Landkreise und den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die von den Gemeinden zum Feuerwehr-Fachberater bestellt werden, nach der geleisteten Stundenzahl und ist als entsprechender Stundensatz in Höhe des nach der Anlage nach Absatz 1 Satz 1 festzulegenden Betrags zu gewähren.

(6) Die Stellvertreter nach § 1 Nr. 2 Buchst. a oder b oder Nr. 4 Buchst. a erhalten eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.

(7) Übernimmt der Stellvertreter nach § 1 Nr. 2 Buchst. a oder b oder Nr. 4 Buchst. a die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.

§ 7

Ruhens der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,
1. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
 2. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

(2) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92), außer Kraft.

Erfurt, den 26. Oktober 2019

Der Minister für Inneres und Kommunales

Georg Maier

Anlage
(zu § 6 Abs. 1 Satz 1)

Num-mer	Empfänger	Grundbetrag	Zuschlag
1	2	3	4
1	Ehrenamtliche Führungskräfte der Landkreise und kreisfreien Städte im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz		
1.1	Kreisbrandinspektoren, die nach § 56 Absatz 1 Nummer 1 ThürBKG ehrenamtlich tätig sind	mindestens 400 Euro höchstens 750 Euro	je 4 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
1.2	Kreisbrandmeister, der auch als Vertreter des Kreisbrandinspektors nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG bestellt ist	mindestens 375 Euro höchstens 675 Euro	je 4 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
1.3	Kreisbrandmeister, soweit nicht von Nr. 1.2 erfasst	mindestens 225 Euro höchstens 450 Euro	je 4 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
1.4	Staffel-, Gruppen-, Zug- und Verbandsführer von Katastrophenschutz-Einheiten	mindestens 40 Euro höchstens 150 Euro	
2	Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden		
2.1	Orts- und Stadtbrandmeister	mindestens 80 Euro höchstens 300 Euro	je 6 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteil- oder Stadtteilfeuerwehr
2.2	Wehrführer	mindestens 50 Euro höchstens 170 Euro	
2.3	Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind	mindestens 40 Euro höchstens 120 Euro	
2.4	Leiter einer Jugendfeuerwehr	mindestens 40 Euro höchstens 130 Euro	
3	Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden mit besonderen Aufgaben		

3.1	Gerätewarte	mindestens höchstens	40 Euro 150 Euro	
3.2	Feuerwehrangehörige a) für die Alarm- und Einsatzplanung, b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikations- mittel, c) für die statistische Datenerfassung, oder d) als Sicherheitsbeauftragte der Feuerweh- ren	mindestens höchstens	30 Euro 120 Euro	
3.3	Stadtfeuerwehrwarte	mindestens höchstens	30 Euro 120 Euro	
4	Ehrenamtliche Fachkräfte im Brand- schutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz			
4.1	Kreisjugendfeuerwehrwarte	mindestens höchstens	75 Euro 200 Euro	je 4 Euro für jede im Zuständigkeitsbe- reich aufgestellte Jugendfeuer- wehr einer Gemeinde
4.2	Stadtjugendfeuerwehrwarte der kreisfrei- en Städte	mindestens höchstens	75 Euro 150 Euro	je 4 Euro für jede im Zuständigkeitsbe- reich aufgestellte Stadtteilju- gendfeuerwehr
4.3	Kreisausbilder und Ausbilder in kreisfreien Städten sowie Ausbilder in Gemeinden mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind	mindestens je Unterrichtsstunde	17 Euro	
4.4	Fachberater der Landkreise und ehrenamtli- che Feuerwehrangehörige, die von den Ge- meinden zum Feuerwehr-Fachberater be- stellt werden	mindestens je volle Zeitstunde	17 Euro	

**Thüringer Verwaltungskostenordnung
für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
(ThürVwKostOMBS)
Vom 4. November 2019**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

(2) Nummer 9.5 der Anlage konkretisiert den allgemeinen Gebührentatbestand nach Nummer 12 der Anlage zu § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz vom 11. September 2014 (GVBl. S. 656) in der jeweils geltenden Fassung und geht der Regelung nach der Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz insofern vor.

§ 2

Die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in der Fassung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzende Anwendung.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 und dem Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie vom 24. Oktober 2019 (GVBl. S. 468) tritt die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 23. Juni 1998 (GVBl. S. 241), die zuletzt durch Verordnung vom 10. August 2016 (GVBl. S. 269) geändert worden ist, außer Kraft.

Erfurt, den 4. November 2019

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Bodo Ramelow

Helmut Holter

Anlage
(zu § 1)

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage in Euro
1	2	3	4
1	Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) in der jeweils geltenden Fassung		
1.1	Erteilung einer Gleichwertigkeitsbescheinigung über		
1.1.1	einen Hauptschulabschluss		40,00 bis 65,00
1.1.2	einen Realschulabschluss		40,00 bis 65,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage in Euro
1	2	3	4
1.1.3	die Fachhochschulreife und die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife einschließlich der Ermittlung der Durchschnittsnote		50,00 bis 70,00
1.1.4	einen berufsbildenden Schulabschluss		40,00 bis 80,00
1.2	Zweitausfertigung einer Bescheinigung nach Nummer 1.1		46,00
2	Feststellung der Gleichwertigkeit von Schulabschlüssen, die außerhalb Thüringens erworben wurden (ausgenommen Gleichwertigkeitsfeststellungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz)		
2.1	Erteilung einer Gleichwertigkeitsbescheinigung über		
2.1.1	einen Hauptschulabschluss		50,00 bis 80,00
2.1.2	einen Realschulabschluss		60,00 bis 95,00
2.1.3	den Zugang zur Feststellungsprüfung und die Hochschulzugangsprüfung einschließlich der Ermittlung der Durchschnittsnote		70,00 bis 120,00
2.1.4	einen berufsbildenden Schulabschluss, der innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurde		30,00 bis 140,00
2.2	Zweitausfertigung einer Bescheinigung nach Nummer 2.1		46,00
3	Öffentliche Leistungen, die zur Begründung oder im Rahmen eines bestehenden oder bestandenen Schulverhältnisses erbracht werden		
3.1	Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf		
3.1.1	Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach § 15 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung		gebührenfrei
3.1.2	Genehmigung zum Schulbesuch außerhalb des Landes zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 17 Abs. 3 ThürSchulG		gebührenfrei
3.1.3	Genehmigung zum Besuch berufsvorbereitender Maßnahmen der Arbeitsverwaltung nach § 20 Abs. 3 ThürSchulG		gebührenfrei

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage in Euro
1	2	3	4
3.2	Erteilung von Zeugnissen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten nach § 48 Abs. 3 ThürSchulG		gebührenfrei
3.3	Zweitausfertigung von Zeugnissen und Bescheinigungen über den Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten aufgrund von Rekonstruktionen, die über die in § 48 Abs. 3 ThürSchulG genannten Bescheinigungen hinausgehen, nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz		80,00 bis 400,00
4	Öffentliche Leistungen nach § 9 ThürSchulG in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung		
4.1	Zulassung zur Externenprüfung an berufsbildenden Schulen		100,00 bis 610,00
5	Öffentliche Leistungen nach § 32 Abs. 2 Satz 1 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung		
5.1	Zulassung zur staatlichen Ergänzungsprüfung		100,00 bis 610,00
6	Prüfung von Lehr- und Lernmitteln nach § 43 Abs. 3 ThürSchulG in Verbindung mit § 7 der Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung vom 1. März 2004 (GVBl. S. 432, 503) in der jeweils geltenden Fassung		
6.1	ohne Einsatz von Gutachtern	das 5-fache des Ladenpreises	mindestens 15,00 höchstens 500,00
6.2	mit Einsatz von Gutachtern	das 20-fache des Ladenpreises	mindestens 15,00 höchstens 1 125,00
7	Öffentliche Leistungen aufgrund des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) in der jeweils geltenden Fassung		
7.1	Entscheidung über die Genehmigung eines Antrages auf Errichtung und Betrieb von Ersatzschulen nach § 4 Abs. 2 oder eines Bildungsganges sowie nach § 5 Abs. 13 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2		110,00 bis 1 600,00
7.2	Verleihung der Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule nach § 10 Abs. 1 Satz 1		110,00 bis 1 600,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage in Euro
1	2	3	4
7.3	Übertragung einer Genehmigung zum Betreiben einer bereits bestehenden Ersatzschule nach § 5 Abs. 7		30,00 bis 280,00
7.4	Prüfung der anzeigepflichtigen Änderungen nach § 5 Abs. 12 Satz 2 Nr. 1 bis 3		30,00 bis 560,00
7.5	Prüfung der Anzeige des Einsatzes von Lehrkräften nach § 5 Abs. 9	je Lehrkraft	12,00 bis 115,00
7.6	Prüfung der Anzeige des Einsatzes von Mitgliedern der Schulleitung nach § 5 Abs. 3 und § 10 Abs. 2	je Mitglied	12,00 bis 115,00
7.7	Vorbereitung der Durchführung von Prüfungen der nicht staatlichen Bildungsgänge einer berufsbildenden Ersatzschule nach § 7 Abs. 3 Satz 1		100,00 bis 610,00
7.8	Prüfung der Anzeige über die Errichtung einer Ergänzungsschule nach § 13 Abs. 2		55,00 bis 1 400,00
7.9	Prüfung anzeigepflichtiger Änderungen bei Ergänzungsschulen nach § 13 Abs. 3		30,00 bis 310,00
7.10	Verleihung der Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule nach § 15 Abs. 1		110,00 bis 1 100,00
7.11	Feststellung der Eignung einer Ergänzungsschule zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 15 Abs. 3		55,00 bis 560,00
7.12	Untersagung der Errichtung und des Betriebes einer Ergänzungsschule nach § 14		
7.12.1	wenn sie durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Rechtsverstöße veranlasst wurden	nach Zeitaufwand	mindestens 55,00 höchstens 1 000,00
7.12.2	in anderen Fällen als nach Nummer 7.12.1		gebührenfrei
7.13	Widerruf eines Finanzhilfebescheides nach § 18 Abs. 10 Satz 2 und 3, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat	nach Zeitaufwand	mindestens 125,00 höchstens 660,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage in Euro
1	2	3	4
7.14	Widerruf eines Finanzhilfebescheides nach § 18 Abs. 10 Satz 2 und 3, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies nicht zu vertreten hat		gebührenfrei
8	Entscheidung über einen Antrag aus den Bereichen Bildung, Jugend und Sport auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung		bis 30,00 150,00
9	Öffentliche Leistungen aufgrund des § 32 Abs. 2 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes (ThürLbG) vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung		
9.1	Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) vom 26. April 2016 (GVBl. S. 180) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 ThürLbG		22,00
9.2	Anerkennung einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt anderer Länder oder einer lehramtsbezogenen Hochschulprüfung anderer Länder nach den §§ 20 und 21 ThürLbG		28,00
9.3	Anerkennung der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ThürLbG		bis 38,00 250,00
9.4	Anerkennung einer Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt, die in einem anderen Bundesland abgelegt wurde, nach § 28 ThürLbG		38,00
9.5	Feststellung der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Lehrämteranerkennungsverordnung vom 28. April 2008 (GVBl. S. 115) in der jeweils geltenden Fassung		20,00
9.6	Anerkennung der Gleichwertigkeit als Erweiterungsprüfung oder einer Prüfung sowie Prüfung in einer weiteren Fachrichtung oder in einem weiteren Fach nach 1. § 27 Abs. 5 Satz 1 und § 28 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), 2. § 27 Abs. 5 Satz 1 und § 28 der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), 3. den §§ 15, 16 und 18 ThürLbG, jeweils in der jeweils geltenden Fassung		27,00
9.7	Zweitausfertigung einer Bescheinigung nach den Nummern 9.1 bis 9.6		17,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage in Euro
1	2	3	4
9.8	Zweitausfertigung eines Zeugnisses nach 1. § 32 ThürAZStPLVO, 2. § 24 Abs. 6 ThürEstPLGymVO, 3. § 24 Abs. 6 ThürEstPLRSVO, 4. § 21 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 693) in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, 5. § 24 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645) in der jeweils geltenden Fassung und 6. § 22 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 704) in der jeweils geltenden Fassung		21,00
9.9	Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 34		25,00 bis 500,00
9.10	Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 34	nach Zeitaufwand	mindestens 15,00 höchstens 150,00
10	Öffentliche Leistungen aufgrund des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 114) in der jeweils geltenden Fassung		
10.1	Anerkennung einer Bildungsveranstaltung und Eintragung in die Liste der anerkannten Bildungsveranstaltungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8		25,00 bis 150,00
10.2	Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung nach § 10 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 15,00 höchstens 150,00
10.3	Widerruf der Anerkennung nach § 10 Abs. 7, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat	nach Zeitaufwand	mindestens 15,00 höchstens 150,00
10.4	Widerruf der Anerkennung nach § 10 Abs. 7, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies nicht zu vertreten hat		gebührenfrei
11	Öffentliche Leistungen aufgrund des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328) in der jeweils geltenden Fassung		
11.1	Anerkennung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung nach § 8		500,00 bis 2 500,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage in Euro
1	2	3	4
11.2	Widerruf eines Zuwendungsbescheides nach § 12 Abs. 1, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat	nach Zeitaufwand	mindestens 125,00 höchstens 660,00
11.3	Widerruf eines Zuwendungsbescheides nach § 12 Abs. 1, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies nicht zu vertreten hat		gebührenfrei
12	Öffentliche Leistungen aufgrund des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung		
12.1	Anerkennung von Personen nach § 16 Abs. 1 Satz 5		bis 20,00 100,00

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung
für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie
Vom 24. Oktober 2019**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie vom 24. September 2002 (GVBl. S. 341), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Mai 2019 (GVBl. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (ThürVwKostOMW-WDG)"

2. In § 1 wird die Bezeichnung "Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie" durch die Bezeichnung "Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft" ersetzt.

3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**"Anlage
(zu § 1)**

Übersicht zum nachfolgenden Verwaltungskostenverzeichnis

1. Gewerbeordnung, Pfandleihverordnung, Versteigererverordnung
2. Thüringer Gaststättengesetz
3. Thüringer Spielhallengesetz
4. Handwerksordnung
5. Schornsteinfegerrecht
6. Hochschulrecht
7. Umsatzsteuergesetz
8. Wegegebührenpauschale

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
1	<p>Gewerbeordnung, Pfandleihverordnung, Versteigererverordnung</p> <p>Öffentliche Leistungen aufgrund</p> <p>der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>der Pfandleihverordnung (PfandIV) in der Fassung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>oder</p> <p>der Versteigererverordnung (VerstV) vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung</p>		
1.1	Empfangsbescheinigung über Gewerbeanzeigen (§ 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung)		
1.1.1	Anmeldung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		25,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
1.1.2	Ummeldung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 der Gewerbeordnung)		15,00
1.1.3	Abmeldung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung)		10,00
1.1.4	Überprüfung der Zuverlässigkeit bei Gewerbeanzeigen, die unter § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung fallen		40,00
1.2	Verhinderung der Fortsetzung des Betriebs (§ 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung)	nach Zeitaufwand	mindestens 50,00 höchstens 500,00
1.3	Erteilung einer Konzession (§ 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		50,00 bis 3 000,00
1.4	Erlaubnis für die gewerbsmäßige Schaustellung von Personen (§ 33a Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		50,00 bis 1 000,00
	<u>Anmerkung:</u> Entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.5	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		250,00 bis 1 000,00
1.6	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellorts für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung)		25,00 bis 100,00
1.7	Erlaubnis für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		50,00 bis 500,00
1.8	Pfandleihgewerbe		
1.8.1	Erlaubnis zum Betrieb (§ 34 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		50,00 bis 1 000,00
1.8.2	Verlängerung der Pfandverwertungsfrist (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfandIV)		10,00 bis 50,00
1.8.3	Verlängerung der Frist zur Abführung von Überschüssen aus der Pfandverwertung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 PfandIV)		10,00 bis 50,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.8.1 bis 1.8.3:</u> Entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG sind Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.9	Bewachungsgewerbe		
1.9.1	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		150,00 bis 1 500,00
1.9.2	Überprüfung der Geeignetheit von Wachpersonal (§ 34a Abs. 1a in Verbindung mit Abs. 1, 3 und 4 der Gewerbeordnung)	je Person	60,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
1.10	Versteigerergewerbe		
1.10.1	Erlaubnis zur Versteigerung von fremden beweglichen Sachen, fremden Grundstücken oder fremden Rechten (§ 34b Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		50,00 bis 1 500,00
1.10.2	öffentliche Bestellung und Vereidigung besonders sachkundiger Versteigerer (§ 34b Abs. 5 der Gewerbeordnung)		100,00 bis 500,00
1.10.3	Abkürzung der Frist für die Anzeige der Versteigerung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VerstV)		25,00
1.10.4	Zulassung einer Ausnahme		
1.10.4.1	von dem Gebot, mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 4 Satz 2 VerstV)		15,00 bis 100,00
1.10.4.2	von dem Verbot der Versteigerung von Waren, die in offenen Verkaufsstellen feilgehalten werden und die ungebraucht sind oder deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VerstV)		15,00 bis 150,00
1.10.4.3	von dem Verbot der Versteigerung des in eine andere Gemeinde verbrachten Versteigerungsgutes (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VerstV)		15,00 bis 150,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.4.1 bis 1.10.4.3:</u> Entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG sind Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.10.5	vollständige Untersagung der Versteigerung oder Aufhebung einer begonnenen Versteigerung (§ 9 VerstV)	nach Zeitaufwand	mindestens 25,00 höchstens 250,00
1.10.6	teilweise Untersagung der Versteigerung oder Unterbrechung einer begonnenen Versteigerung (§ 9 VerstV)	nach Zeitaufwand	mindestens 25,00 höchstens 400,00
1.11	Erlaubnis zur Gewerbeausübung für Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter (§ 34c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		
1.11.1	nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 der Gewerbeordnung		100,00 bis 2 500,00
	<u>Anmerkung:</u> Entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG sind Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.11.2	nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung		100,00 bis 2 500,00
1.12	Erlaubnis zur Gewerbeausübung		
1.12.1	als Finanzanlagenvermittler (§ 34f Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		100,00 bis 2 500,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/Auslage in Euro	
1	2	3	4	
1.12.2	als Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		100,00 bis	2 500,00
1.12.3	als Immobiliendarlehensvermittler (§ 34i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)		100,00 bis	2 500,00
1.13	Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit (§ 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung)	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	50,00 1 000,00
1.14	Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebs durch einen Stellvertreter (§ 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung) <u>Anmerkung:</u> Entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG sind Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		50,00 bis	500,00
1.15	Gestattung der Wiederaufnahme der untersagten Gewerbeausübung (§ 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung)		50,00 bis	500,00
1.16	Gestattung zum Fortbetreiben des Gewerbes nach dem Tod des Gewerbetreibenden (§ 46 Abs. 3 der Gewerbeordnung) <u>Anmerkung:</u> Entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG sind Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		25,00 bis	100,00
1.17	Erlaubnis zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 der Gewerbeordnung) <u>Anmerkung:</u> Entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG sind Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).	je Person	15,00 bis	100,00
1.18	Fristverlängerungen von Konzessionen oder Erlaubnissen (§ 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung) <u>Anmerkung:</u> Entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG sind Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).	30 v. H. der für die Konzession oder Erlaubnis erhobenen Gebühr	höchstens	500,00
1.19	Untersagung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl (§ 51 Satz 1 der Gewerbeordnung)			gebührenfrei
1.20	nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen			

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/Auslage in Euro	
1	2	3	4	
1.20.1	nach den §§ 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b oder 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 der Gewerbeordnung <u>Anmerkung:</u> Entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG sind Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		25,00	bis 500,00
1.20.2	nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung		25,00	bis 500,00
1.21	Reisegewerbe			
1.21.1	Erteilung der Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung)		50,00	bis 400,00
1.21.1.1	nachträgliche Erweiterung der erlaubten Tätigkeit (§ 55 Abs. 3 Halbsatz 2 der Gewerbeordnung)			15,00
1.21.2	Erteilung nachträglicher Auflagen (§ 55 Abs. 3 Halbsatz 2 der Gewerbeordnung)	nach Zeitaufwand	mindestens	25,00
			höchstens	150,00
1.21.3	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung)	je Veranstaltung	10,00	bis 100,00
1.21.4	Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 der Gewerbeordnung)		10,00	bis 100,00
1.21.5	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung)		25,00	bis 150,00
1.21.6	Empfangsbescheinigung über Gewerbeanzeigen (§ 55c in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung)			
1.21.6.1	Anmeldung (§ 55c in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)			25,00
1.21.6.2	Ummeldung (§ 55c in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 der Gewerbeordnung)			15,00
1.21.6.3	Abmeldung (§ 55c in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung)			10,00
1.21.7	Zulassung einer Ausnahme vom Verbot der Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen (§ 55e Abs. 2 der Gewerbeordnung)		10,00	bis 50,00
1.21.8	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 56 Abs. 1 der Gewerbeordnung (§ 56 Abs. 2 Satz 3 der Gewerbeordnung)		10,00	bis 100,00
1.21.9	Untersagung eines Wanderlagers (§ 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung)	nach Zeitaufwand	mindestens	50,00
			höchstens	250,00
1.21.10	Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten (§ 59 der Gewerbeordnung)	nach Zeitaufwand	mindestens	50,00
			höchstens	250,00
1.21.11	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (§ 60a Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung)		10,00	bis 250,00
1.21.12	Erlaubnis für eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen (§ 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung)		50,00	bis 150,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
1.21.13	Festsetzung von Volksfesten (§ 60b Abs. 2 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung) <u>Anmerkung zu Nr. 1.21.1, 1.21.3 bis 1.21.5, 1.21.7, 1.21.8 und 1.21.13:</u> Entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG sind Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		50,00 bis 600,00
1.21.14	Erteilung einer Zweitschrift oder einer beglaubigten Kopie der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 Satz 1 und § 61 der Gewerbeordnung)		25,00
1.22	Verhinderung der Gewerbeausübung (§ 60d der Gewerbeordnung)	nach Zeitaufwand	mindestens 25,00 höchstens 200,00
1.23	Messen, Ausstellungen, Märkte		
1.23.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 der Gewerbeordnung)		25,00 bis 1 500,00
1.23.2	nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 69a Abs. 2 Halbsatz 2 der Gewerbeordnung)	nach Zeitaufwand	mindestens 25,00 höchstens 150,00
1.23.3	Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung (§ 69b Abs. 3 der Gewerbeordnung) <u>Anmerkung zu Nr. 1.23.1 und 1.23.3:</u> Entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG sind Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		25,00 bis 150,00
1.23.4	Untersagung der Teilnahme an Veranstaltungen (§ 70a der Gewerbeordnung)	nach Zeitaufwand	mindestens 25,00 höchstens 250,00
1.24	sonstige öffentliche Leistungen im Bereich des Gewerberechts		
1.24.1	Erteilung von Auskünften (Grunddaten) aus Gewerbeanzeigen (§ 14 Abs. 7 oder § 55c in Verbindung mit § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung)		15,00
1.24.2	Erteilung von Auskünften (Grunddaten) für mehrere Gewerbetreibende aus Gewerbeanzeigen in Listenform (§ 14 Abs. 7 oder § 55c in Verbindung mit § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung)	Grundgebühr nach Nr. 1.24.1, zusätzlich je Gewerbetreibenden	1,00
2	Thüringer Gaststättengesetz Öffentliche Leistungen aufgrund des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung		
2.1	Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 2 Abs. 2 und 5		40,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
2.2	Bestätigung des Absehens von der Frist nach § 2 Abs. 1 (§ 2 Abs. 4 Satz 2)		25,00
2.3	Sperrzeit (§ 5 Abs. 3)		
2.3.1	Festsetzung oder Verlängerung	nach Zeitaufwand	
2.3.2	Verkürzung oder Aufhebung		30,00 bis 500,00
	<u>Anmerkung:</u> Entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG sind Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
2.4	Erteilung von Auflagen oder Anordnungen (§ 7 Abs. 1 und 2)	nach Zeitaufwand	mindestens 50,00 höchstens 300,00
2.5	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 7 Abs. 3)	nach Zeitaufwand	mindestens 50,00 höchstens 200,00
2.6	Zulassung von Ausnahmen für den Automaten- ausschank (§ 8 Abs. 3 Satz 4)		40,00
3	Thüringer Spielhallengesetz		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des Thüringer Spielhallengesetzes vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 153 -159-) in der jeweils gel- tenden Fassung		
3.1	Erlaubnis zum Betreiben einer Spielhalle oder ei- nes ähnlichen Unternehmens (§ 2 Abs. 1)		1 000,00 bis 10 000,00
3.2	Erlaubnis für einen Stellvertreter (§ 2 Abs. 5)		250,00 bis 5 000,00
3.3	Entgegennahme der Anzeige des Wechsels eines Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen und Prüfung der Zuverlässigkeit (§ 2 Abs. 6 in Ver- bindung mit Abs. 1)		50,00 bis 1 000,00
3.4	Sperrzeit (§ 6 Abs. 4)		
3.4.1	Festsetzung, Verlängerung	nach Zeitaufwand	
3.4.2	Verkürzung oder Aufhebung		500,00 bis 2 000,00
4	Handwerksordnung		
	Öffentliche Leistungen aufgrund der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung		
4.1	Untersagung der Handwerksausübung (§ 16 Abs. 3 Satz 1)		10,00 bis 750,00
4.2	Schließung der Betriebsräume oder Vornahme ei- ner anderen geeigneten Maßnahme (§ 16 Abs. 9)		10,00 bis 150,00
4.3	Zulassung einer Ausnahme zur Bildung eines weiteren Landesinnungsverbandes (§ 79 Abs. 2 Satz 2)		75,00
4.4	Genehmigung der Satzung eines Landesinnungs- verbandes (§ 80 Satz 2)		150,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
4.5	Genehmigung der Änderung einer Satzung eines Landesinnungsverbandes (§ 80 Satz 2)		75,00
4.6	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstands (§ 83 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Satz 3)		25,00
5	Schornsteinfegerrecht		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung		
5.1	Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (§ 8 Abs. 1)	400,00 bis	800,00
5.2	Bestellung eines Stellvertreters (§ 11 Abs. 3) und kommissarische Beauftragung (§ 10 Abs. 3)		verwaltungskostenfrei
5.3	Erlass eines Leistungsbescheides (§ 20 Abs. 3)		30,00
5.4	Erlass eines Zweitbescheides (§ 25 Abs. 2 Satz 1)		50,00
5.5	Erlass einer Duldungsverfügung (§ 1 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3)		50,00
6	Hochschulrecht		
6.1	Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) und Nachdiplomierung nach den §§ 131 und 132 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) jeweils in der jeweils geltenden Fassung		
6.1.1	Erteilung einer Gleichwertigkeitsbescheinigung über Bildungsabschlüsse an Hochschulen, kirchlichen Einrichtungen, Fach- und Ingenieurschulen		
6.1.1.1	mit Ausfertigung einer Urkunde über die Nachdiplomierung	60,00 bis	300,00
6.1.1.2	ohne Ausfertigung einer Urkunde über die Nachdiplomierung	45,00 bis	300,00
6.1.2	Zweitausfertigung einer Bescheinigung oder Urkunde nach den Nummern 6.1.1.1 und 6.1.1.2		30,00
6.2	Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen nach § 59 ThürHG		
6.2.1	Erteilung einer Genehmigung zur Führung deutscher Hochschulgrade nach § 59 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 ThürHG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902) in der jeweils geltenden Fassung	80,00 bis	300,00
6.2.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft zur Angabe der ordnungsgemäßen Führung eines im Ausland verliehenen Hochschulgrades nach § 59 Abs. 1 bis 6 ThürHG auf der Grundlage der Erkenntnisse der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (§ 1 Abs. 1 und 7 Nr. 1 ThürVwKostG)	80,00 bis	400,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
6.2.3	Zweitausfertigung einer Genehmigung oder Bescheinigung nach den Nummern 6.2.1 und 6.2.2		30,00
6.3	Öffentliche Leistungen gegenüber nichtstaatlichen Hochschulen		
6.3.1	staatliche Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule nach § 122 in Verbindung mit § 123 ThürHG		350,00 bis 5 000,00
6.3.2	Verlängerung einer staatlichen Anerkennung nach § 122 in Verbindung mit § 123 ThürHG		150,00 bis 2 500,00
6.3.3	Genehmigung der Berufsordnungen oder von Prüfungsordnungen einer nichtstaatlichen Hochschule nach § 124 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 ThürHG		150,00 bis 2 500,00
6.3.4	Genehmigung einer Bestellung von Honorarprofessoren durch den Träger der Hochschule nach § 124 Abs. 6 Satz 3 ThürHG		150,00 bis 2 500,00
6.3.5	Widerruf der Genehmigung nach § 124 Abs. 6 Satz 5 ThürHG, sofern dies der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat	nach Zeitaufwand	mindestens 150,00 höchstens 2 500,00
6.3.6	Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung nach § 125 Abs. 2 und 3 ThürHG, sofern dies der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat	nach Zeitaufwand	mindestens 150,00 höchstens 2 500,00
7	Umsatzsteuergesetz		
	Öffentliche Leistungen aufgrund		
	des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung		
7.1	Erteilung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsmaßnahmen nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb für Anträge aus den Bereichen der Wirtschaft und der Hochschulen		20,00 bis 250,00
8	Wegegebührenpauschale		
	Zusätzlich zu den nach den Nummern 1 bis 7 festzusetzenden Gebühren werden Wegegebührenpauschalen für An- und Abfahrtszeiten von und zur Dienststelle erhoben. Für die Gesamtdauer der An- und Abfahrtszeiten beträgt die Wegegebührenpauschale je Bediensteten	bis zu 1 Stunde	30,00
		für mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden	45,00
		für mehr als 2 Stunden	60,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
	<p>Bei Zeitgebühren mit einem Höchstbetrag und bei Rahmengebühren darf jedoch die festzusetzende Gesamtgebühr einschließlich der maßgeblichen Wegegebührenpauschale den Höchstbetrag der Zeitgebühr beziehungsweise die Obergrenze der Rahmengebühr nicht übersteigen. Werden mehrere Verwaltungskostenschuldner im Rahmen einer zusammenhängenden Fahrt aufgesucht, gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der einzelne Verwaltungskostenschuldner darf nicht höher belastet werden, als sei er durch die Behörde allein aufgesucht worden, 2. die Summe der zu erhebenden Wegegebührenpauschalen darf dabei die Wegegebührenpauschale nicht übersteigen, die sich aus der Summe der An- und Abfahrtszeiten ergibt; die Wegegebührenpauschalen sind dann nur anteilmäßig zu erheben." 		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 24. Oktober 2019

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
-----------------------	---

Bodo Ramelow	Wolfgang Tiefensee
--------------	--------------------

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung
Vom 7. November 2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GVBl. S. 2) verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066), und des § 2 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 und Satz 4 sowie Abs. 3 Satz 1 und 3 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung vom 4. April 2006 (GVBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522), in Verbindung mit § 1 Nr. 1, 4, 5 und 8 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten im Bereich der Finanzverwaltung vom 7. Juni 1994 (GVBl. S. 641) verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung vom 2. Juli 1998 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2018 (GVBl. S. 349), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte "§§ 3 bis 11" durch die Worte "§§ 3 bis 11a" ersetzt.
2. Nach § 6a wird folgender neue § 6b eingefügt:

**"§ 6b
Forstsachverständiger**

Für die Tätigkeiten des Forstsachverständigen ist das Finanzamt Erfurt für alle Finanzämter Thüringens zuständig."

3. Der bisherige § 6b wird § 6c.
4. § 11 erhält folgende Fassung:

**"§ 11
Rechenzentren**

(1) Das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung wird als Teil des Landesrechenzentrums eingerichtet.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann für technische Hilfstätigkeiten Einrichtungen der Finanzbehörden des Bundes, eines Landes oder anderer Verwaltungsträger (andere Rechenzentren der Finanzverwaltungen) beauftragen.

(3) Das Landesrechenzentrum und andere Rechenzentren der Finanzverwaltungen unterstützen die Finanzämter mit Einrichtungen der zentralen Datenverarbeitung insbesondere bei den folgenden Steuererwaltungstätigkeiten:

1. Berechnung von Steuern einschließlich der Steuerergütungen und Steuererstattungen sowie von

steuerlichen Nebenleistungen, ferner Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte einschließlich deren elektronischer Übermittlung,

2. Berechnung von gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, von Steuermessbeträgen und Zerlegungsanteilen sowie Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte einschließlich deren elektronischer Übermittlung,
3. Unterstützung der Vollstreckungsstellen und Fertigung entsprechender Verwaltungsakte,
4. Buchführung über die von den Finanzkassen anzunehmenden oder auszahlenden Beträge einschließlich der Fertigung von Unterlagen für Ein- und Auszahlungen,
5. Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen, Androhung von Zwangsgeld, Mahnungen, Mitteilungen über Steuernummern, Erinnerungen an demnächst fällige Beträge, Anforderung von Säumniszuschlägen, Vollstreckungsankündigungen sowie sonstige Mitteilungen und Hinweise,
6. Entgegennahme von Steueranmeldungen, Steuererklärungen, Kontrollmitteilungen und Bescheinigungen, soweit diese beleglos auf Datenträgern oder im Weg der Datenfernübertragung übermittelt werden,
7. Buchführung über Zahlungen, die im Wege des automatisierten Lastschriftverfahrens oder eines anderen Verfahrens des Zahlungs- und Überweisungsverkehrs geleistet werden,
8. Buchführung über Auszahlungen, soweit diese im beleglosen Datenaustausch im automatisierten Verfahren bewirkt werden,
9. Erstellung von Statistiken und Auswertungen,
10. Übermittlung und Entgegennahme von Daten,
11. Verwaltung und Löschung von Datenbeständen, soweit sie mit den unter den Nummern 1 bis 10 genannten Tätigkeiten anfallen.

Das zuständige Finanzamt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen im Einzelfall auch selbst vornehmen. Im Falle des Satzes 1 werden das Landesrechenzentrum und die anderen Rechenzentren der Finanzverwaltung als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 4 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72; 2018 L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung für die Finanzämter tätig."

5. Nach § 11 wird folgender neue § 11a eingefügt:

**"§ 11a
Auftragsverarbeitung**

- (1) Die Absätze 2 bis 12 gelten, wenn

1. das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Daten im Sinne des § 2a Abs. 5 AO (geschützte Daten) für die Behörden der Finanzverwaltung als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet oder
 2. Steuerverwaltungstätigkeiten, soweit sie mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnik erledigt werden, auf ein anderes Rechenzentrum der Finanzverwaltung übertragen werden und dieses geschützte Daten für die Behörden der Finanzverwaltung als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet.
- Mittels individualvertraglicher Vereinbarung kann von den Absätzen 2 bis 12 abgewichen werden.

(2) Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter der Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 haben auf die Interessen des jeweils anderen und möglicher weiterer Betroffener angemessen Rücksicht zu nehmen und sich gegebenenfalls abzustimmen.

(3) Zur Begründung eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses teilt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter in Textform mit:

1. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung,
2. Art und Zweck der Verarbeitung,
3. die Art der geschützten Daten und
4. die Kategorien betroffener Personen.

Satz 1 gilt auch, wenn sich die mitzuteilenden Angaben wesentlich ändern. Der Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis sämtlicher Verarbeitungstätigkeiten, die er als Auftragsverarbeiter ausführt und aus dem sich die Angaben nach Satz 1 ergeben.

(4) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet geschützte Daten nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und des Steuergeheimnisses, und auf Weisung des Verantwortlichen. Er hat die Weisungen zu dokumentieren. Er informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen Datenschutzbestimmungen verstößt.

(5) Der Auftragsverarbeiter ergreift alle nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Maßnahmen.

(6) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet die Verschwiegenheit der zur Verarbeitung geschützter Daten befugten Personen, indem diese Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB sind. Diese Amtsträger sind zudem auf das Steuergeheimnis nach § 30 Abs. 9 AO zu verpflichten.

(7) Der Auftragsverarbeiter ist allgemein berechtigt, weitere Auftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen. Er in-

formiert den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter. Der Verantwortliche kann gegen derartige Änderungen innerhalb eines Monats Einspruch beim Auftragsverarbeiter erheben. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, kann sich der Verantwortliche an die für den Auftragsverarbeiter zuständige oberste Landesbehörde wenden oder das Auftragsverarbeitungsverhältnis beenden, soweit keine Vorschriften entgegenstehen.

(8) Der Auftragsverarbeiter hat einem weiteren Auftragsverarbeiter die gleichen Datenschutzpflichten aufzuerlegen, die ihm aufgrund des Auftragsverarbeitungsverhältnisses zwischen ihm und dem Verantwortlichen obliegen. Für Verletzungen der Datenschutzpflicht des weiteren Auftragsverarbeiters ist der Auftragsverarbeiter verantwortlich. Bei der Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten müssen die besonderen Voraussetzungen der Artikel 44 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sein.

(9) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen

1. angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Rechte der betroffenen Person und
2. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Pflichten.

(10) Der Auftragsverarbeiter hat nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle geschützten Daten nach Wahl des Verantwortlichen zu löschen oder zurückzugeben, sofern keine entgegenstehenden Regelungen zur Speicherung der geschützten Daten bestehen.

(11) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergelegten Pflichten zur Verfügung. Er ermöglicht Überprüfungen, einschließlich Inspektionen, die von dem Verantwortlichen oder einem von ihm beauftragten Prüfer durchgeführt werden.

(12) Verarbeitet ein Auftragsverarbeiter geschützte Daten mehrerer Verantwortlicher, so bestimmen diese aus ihrem Kreis einen oder mehrere Prüfer oder beauftragen einen oder mehrere externe Prüfer zur Durchführung der möglichen Überprüfungen nach Absatz 11 Satz 2. Das Ergebnis der Überprüfung ist allen Verantwortlichen dieses Kreises zur Verfügung zu stellen. Das Recht eines Verantwortlichen, eigene Überprüfungen durchzuführen, bleibt unberührt."

6. Nach § 11a wird folgender neue § 12 eingefügt:

**"§ 12
Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter."

7. Der bisherige § 12 wird § 13.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 7. November 2019

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Finanzministerin

Bodo Ramelow Heike Taubert

**Thüringer Verordnung
zur Änderung laufbahn-, arbeitszeit- und urlaubsrechtlicher Vorschriften¹
Vom 11. November 2019**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Laufbahngesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -498-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298), und des § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, des § 67 Abs. 5 und des § 101 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298) und Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 303), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

**Änderung der Thüringer Laufbahnbefähigungs-
anerkennungsverordnung**

Die Thüringer Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung vom 18. August 2016 (GVBl. S. 432) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Klammerzusatz "(ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35)" durch den Klammerzusatz "(ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20)" ersetzt.
2. In der Einleitung des § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "diesem" die Worte "oder einem anderen" eingefügt.
3. In § 3 Abs. 4 Satz 3 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Informationsbereitstellung und das Verfahren, soweit es elektronisch abgewickelt wird, erfolgen über die technischen Systeme der einheitlichen Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung."

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die zuständige Behörde muss innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung nach Satz 2 ist zu begründen und dem Antragsteller rechtzeitig mitzuteilen. In den Fällen einer automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG ist eine Fristverlängerung nach Satz 2 nicht möglich."

6. In § 7 Abs. 5 Satz 2 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Thüringer Arbeitszeitverordnung

Die Thüringer Arbeitszeitverordnung vom 8. Dezember 2017 (GVBl. S. 304) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

"13. liegt Bereitschaftsdienst vor, wenn sich Beamte an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort aufhalten, ohne ständig zur Dienstleistung verpflichtet zu sein, um im Bedarfsfall unverzüglich den Dienst aufzunehmen und mit einer dienstlichen Inanspruchnahme zu rechnen ist,"

¹ Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 der Kommission vom 16. Januar 2019 (ABl. L 104 S. 1), Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 3 Nr. 3 dieser Verordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9).

2. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Beamte, die mindestens 48 Nachtdienste im Kalenderjahr zu leisten haben, sind auf ihren Antrag vor der erstmaligen Aufnahme des Nachtdienstes und danach in der Regel jeweils im Abstand von drei Jahren, ab Vollendung des 50. Lebensjahres in der Regel einmal jährlich, auf Kosten des Dienstherrn arbeitsmedizinisch zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde legt fest, wer die Untersuchung durchführt."

3. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14
Dienstreisen und dienstliche Fortbildungen

(1) Bei Dienstreisen ist die Zeit der Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte Arbeitszeit.

(2) Dienstlich veranlasste Reise- und Wartezeiten werden in vollem Umfang auf die Arbeitszeit angerechnet.

(3) Durch die Anrechnung nach Absatz 2 entstandene Zeitguthaben sind durch Freizeit auszugleichen. Bei Beamten, die an flexiblen Arbeitszeitmodellen teilnehmen, sind die Zeitguthaben dem Zeitkonto nach § 9 Abs. 2 Satz 1 gutzuschreiben; § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 findet keine Anwendung.

(4) Für jeden Tag einer

1. außerhalb der Dienststätte stattfindenden ganztägigen dienstlichen Fortbildungsmaßnahme oder
 2. mehrtägigen Dienstreise, an dem keine Reisezeiten anfallen,
- wird, soweit keine Abrechnung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt, mindestens ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Beamten auf die Arbeitszeit angerechnet. Bei Teilzeitbeschäftigung gilt Satz 1 entsprechend, falls dies für den Beamten günstiger ist, als die Anrechnung der individuellen regelmäßigen täglichen Arbeitszeit."

4. § 19 erhält folgende Fassung:

"§ 19
Übergangsbestimmung

Für bis zum 29. November 2019 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Dienstreisen oder dienstliche Fortbildungsmaßnahmen richtet sich die Anrechnung der Reise- und Wartezeiten auf die Arbeitszeit nach § 14 in der ab dem 30. November 2019 geltenden Fassung."

5. Der bisherige § 19 wird § 20.

6. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3
Änderung der Thüringer Verordnung
über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten

Die Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten vom 1. Juli 2009 (GVBl. S. 636), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13
Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen ist die Zeit der Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte Arbeitszeit.

(2) Dienstlich veranlasste Reisezeiten werden in vollem Umfang auf die Arbeitszeit angerechnet. Reisezeiten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung unmittelbarer polizeilicher Aufgaben, der Unterstützung anderer Polizeidienststellen oder geschlossenen Einsätzen stehen, sind Arbeitszeit im Sinne des Absatzes 1."

2. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn sich der Beamte an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort zu einem jederzeitigen unverzüglichen Einsatz bereitzuhalten hat und mit einer dienstlichen Inanspruchnahme zu rechnen ist."

3. Dem § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Beamte, die mindestens 48 Nachtdienste im Kalenderjahr zu leisten haben, sind auf ihren Antrag vor der erstmaligen Aufnahme der Nachtarbeit und danach in der Regel im Abstand von drei Jahren, ab Vollendung des 50. Lebensjahres in der Regel einmal jährlich, auf Kosten des Dienstherrn arbeitsmedizinisch zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde bestimmt, wer die Untersuchung des Gesundheitszustandes durchführt."

4. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für jeden Tag einer ganztägigen dienstlichen Fortbildungsmaßnahme wird ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Beamten auf die Arbeitszeit angerechnet. Reisezeiten werden entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 1 zusätzlich berücksichtigt, wenn und soweit die Summe der Zeiten der Fortbildungsmaßnahme und die Reisezeiten die Arbeitszeit nach Satz 1 überschreiten."

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Bei Maßnahmen des dienstlichen Wettkampfsports ist die tatsächliche Teilnahmezeit, jedoch pro

Tag maximal ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Beamten, auf die Arbeitszeit anzurechnen. Für Reisezeiten gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 entsprechend."

5. § 26 erhält folgende Fassung:

"§ 26
Übergangsbestimmung

Für bis zum 29. November 2019 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Dienstreisen, ganztägige dienstliche Fortbildungsmaßnahmen und Maßnahmen des dienstlichen Wettkampfsports wird die Arbeitszeit nach den §§ 13 und 20 Abs. 2 und 4 in der ab dem 30. November 2019 geltenden Fassung berechnet."

Artikel 4

Änderung der Thüringer Urlaubsverordnung

In § 21 Abs. 3 der Thüringer Urlaubsverordnung vom 29. November 2016 (GVBl. S. 574), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Februar 2019 (GVBl. S. 23) geändert worden ist, werden nach dem Wort "werden" das Komma und die Worte "soweit dies gesetzlich bestimmt ist" gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 11. November 2019

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Inneres und Kommunales
-----------------------	---

Bodo Ramelow	Georg Maier
--------------	-------------

Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes – Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 414)

Im Eingangssatz zu Artikel 1 wird die Angabe "Artikel 50 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)"

durch die Angabe "Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323)" ersetzt.

Erfurt, den 19. November 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016